

Betreuungsauftrag

Zwischen dem Versicherungsbetreuer

-nachfolgend kurz Betreuer genannt-

und Frau Herrn Firma

-nachfolgend kurz Auftraggeber genannt-

wird folgende Vereinbarung getroffen :

§1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Betreuer mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten. Diese Betreuung erstreckt sich auf bestehende und künftig vom Betreuer vermittelte Versicherungsverhältnisse. Nicht gegenständlich sind in jedem Fall die gesetzlichen Sozialversicherungen.
2. Dem Betreuer obliegt in diesem Rahmen die Betreuung von Versicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers und insbesondere die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. In diesem nimmt der Betreuer auch eine Beratungsfunktion gegenüber seinem Auftraggeber wahr sofern der Auftraggeber dies wünscht.
3. Der Betreuer ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
4. Der Auftraggeber stellt dem Betreuer die für seine Tätigkeitsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung. Änderungen der Risikoverhältnisse zeigt der Auftraggeber unverzüglich dem Betreuer an.

§ 2 Leistungsumfang des Betreuers

1. Der Betreuer erbringt auf Grund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber alle Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsbetreuer gegenüber seinem Kunden erbracht werden. Dazu gehört zum Beispiel die Vermittlung und Verwaltung der durch den Betreuer vermittelten Versicherungsverträge sowie der bereits bestehenden Versicherungsverträge sowie die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadensregulierung.
2. Der Betreuer berücksichtigt bei seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (-Bereich Versicherungen-), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Versicherungsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der

Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Betreuer freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Betreuer keine Vergütung gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart. Eine nicht mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehende Rechtsberatung wird nicht geleistet.

§ 3 Vollmacht

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Betreuer und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen;
2. die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge;
3. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Betreuer vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung;
4. die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsbetreuer;

Die gesamte Korrespondenz des Versicherers ist mit dem Versicherungsnehmer im Original und mit dem Betreuer in Kopie zu führen. Der Betreuer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden

§4 Vertragsdauer

1. Der Versicherungsbetreuungsvertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.
2. Vertragsbeginn ist der . Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor gekündigt worden ist.
3. Eine Kündigung ist unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsbetreuers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie, so dass dem Auftraggeber durch den Versicherungsbetreuungsvertrag keine zusätzlichen Kosten entstehen. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Betreuer vereinbart werden.

§ 6 Haftung

1. Die Haftung des Betreuers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000 EUR je Schadenfall begrenzt. Der Betreuer hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Betreuers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Voraussetzung ist, dass für eine derartige Erhöhung ein zeichnungswilliger Versicherer gefunden werden kann. Der Betreuer gibt hierzu eine Empfehlung ab.
2. Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Versicherungsbetreuungsvertrag wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsbetreuungsvertrages.

§ 7 Datenschutz

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Betreuer angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Betreuer weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

Die Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden hierbei beachtet.

§8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat durch eine Regelung zu erfolgen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

§ 9 sonstige Vereinbarungen

Der Kunde willigt ein, dass die Bestände über die blau direkt GmbH & Co. KG, Fackenburg Allee 11, 23554 Lübeck verwaltet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Betreuer